



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 641-644)**  
Titel **Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Änderung)**  
Ordnungsnummer **951.1**  
Datum 04.06.1989

[S. 641] Art. I

Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 wird wie folgt geändert:

§ 4. Das Grundkapital besteht aus dem Dotations- und dem Partizipationskapital. Grundkapital

Das Dotationskapital wird der Bank vom Staat zu den Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

Das Partizipationskapital erwirbt die Bank durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen, die vor allem im Kanton Zürich breit gestreut werden. Es darf die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen.

§ 8. Der Geschäftsbereich umfasst in erster Linie den Kanton Zürich. Geschäftsbereich

Bei Geschäften in der übrigen Schweiz und im Ausland ist Zurückhaltung zu üben. Solche Geschäfte sind nur zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

§ 9. Die Bank kann Syndikaten und ändern Organisationen beitreten und bei Anlagefonds mitwirken. Beteiligungen

Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist statthaft, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons liegt, sozialen Zwecken dient oder die Geschäftstätigkeit der Bank erleichtert. Zulässig ist ferner der Erwerb von Beteiligungspapieren zu Anlagezwecken und im Zusammenhang mit dem Wertschriftengeschäft.

§ 11 Abs. 1 unverändert. Kantonsrat

Dem Kantonsrat obliegt:

Ziffer 1 unverändert; // [S. 642]

2. die Festsetzung der Höhe des Dotations- und des Partizipationskapitals;

Ziffern 2 bis 4 werden zu 3 bis 5.

§ 13 Abs. 1 unverändert. Bankorgane

Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen den



Bankorganen nicht angehören. Vereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bankorgan ist dagegen die Tätigkeit in Finanzinstituten, an denen die Bank beteiligt ist.

Im übrigen werden die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Wahlgesetzes sinngemäss angewendet.

§ 14 Abs. 1 unverändert.

Bankrat

Dem Bankrat steht zu:

Ziffern 1 bis 4 unverändert;

5. die Wahl der Generaldirektoren und des übrigen Direktionskaders, der Zweigstellenverwalter, des Stellvertreters des Chefs der Kontrollstelle und der Revisoren;

Ziffern 6 bis 8 unverändert;

Ziffern 10 bis 12 werden zu 9 bis 11.

§ 24. Aus dem Reingewinn wird zunächst das Dotationskapital verzinst und anschliessend auf dem Partizipationskapital eine Dividende bis zur Höhe der durchschnittlichen Verzinsung des Dotationskapitals entrichtet. Soweit der Rest nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, sind davon 50 % dem Reservefonds und 50 % dem Kanton sowie den Partizipanten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung zuzuweisen.

Reingewinn

Vom Gewinnanteil des Kantons entfallen vier Fünftel auf die Staatskasse und ein Fünftel auf den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds.

Sofern es die Ertragslage der Bank erlaubt, kann die nach Abs. 1 ermittelte Dividende der Partizipanten unter Berücksichtigung von Ausgabepreis und Marktwert der Partizipationsscheine um maximal die Hälfte erhöht werden.

§ 25 Abs. 1 unverändert.

Reservefonds

Ist der Reservefonds beansprucht worden, so ist er aus dem Reingewinn der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor Zuweisungen an den Kanton und an die Partizipanten erfolgen.

// [S. 643]

§ 26 Abs. 1 und 2 unverändert.

Kantonaler  
Hilfsfonds

Übersteigt der Hilfsfonds den Betrag von zehn Millionen Franken, fällt der Mehrbetrag an die Staatskasse.

§ 27 Abs. 1 unverändert.

Personalvorsorge

Die Pensionskasse der Bank ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz und Domizil beim Hauptsitz der Bank.

Art. II

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

lit. a unverändert;



b) Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der Kirchen, des Ombudsmannes und des Bankrates der Zürcher Kantonalbank;

lit. c bis m unverändert.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Es tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Juni 1989,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	744099
Eingegangene Stimmzettel 3	272181
Annehmende Stimmen	141829
Verwerfende Stimmen	103080
Ungültige Stimmen	58
Leere Stimmen	27214 // [S. 644]

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Änderung)» wird als vom Volk angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juli 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: ,

Die Sekretärin:

Dr. U. Leemann

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.04.2015]